

Ungarisches Amtsblatt (Nr. 112.) vom 16.05.2020

Regierungsverordnung Nr. 211/2020 (V.16.) über die Schutzmaßnahmen in der Hauptstadt

Die Regierung ordnet

auf der Grundlage der Ermächtigung durch ihre Befugnis als ursprüngliche Gesetzgeberin gemäß Art. 53, Abs. (2) im Grundgesetz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. XII von 2020 über die Bekämpfung des Coronavirus,

bezüglich § 9 auf der Grundlage der Ermächtigung durch ihre Befugnis als ursprüngliche Gesetzgeberin gemäß Art. 53, Abs. (3) im Grundgesetz, aufgrund der Ermächtigung durch das Parlament gemäß § 3, Abs. (1) des Gesetzes Nr. XII von 2020 über die Bekämpfung des Coronavirus

und gemäß ihrer Befugnis im Art. 15 Abs. (1) des Grundgesetzes

Folgendes an:

1. Geltungsbereich der Verordnung

§1

(1) Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung erstreckt sich auf die Hauptstadt

(2) Auf dem Gebiet, das unter dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung liegt, wird die Ausgangseinschränkung gemäß der Regierungsverordnung Nr. 71/2020 (III.27) über die Ausgangseinschränkungen aufgehoben.

(3) Auf dem Gebiet, das unter dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung liegt, wird die Regierungsverordnung Nr. 46/2020 (III.16.) über die Maßnahmen zur Prävention, bzw. zur Bekämpfung der Folgen der das Leben und die Vermögenssicherheit gefährdenden, massenhafte Erkrankungen verursachenden Humanepidemie, und über die in der Gefahrenlage angeordneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit ungarischer Staatsangehöriger. (III.) (im Weiteren: Verordnung über die Gefahrenlage) mit den in der vorliegenden Verordnung bestimmten Abweichungen angewandt.

2. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§2

(1) Jeder ist verpflichtet, den sozialen Kontakt mit anderen Personen – mit Ausnahme der Personen im eigenen Haushalt – auf ein mögliches Minimum einzuschränken, und einen Mindestabstand von 1,5 Meter (im Weiteren: Schutzabstand) von der anderen Person zu halten.

(2) Jeder ist verpflichtet, beim Einkauf in Geschäften, und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs einen Mund- und Nasenschutz (z.B. medizinische Maske, Schal, Tuch) zu tragen.

(3) Bei Einhaltung des Schutzabstandes dürfen die öffentlichen Räume, Parkanlagen und Spielplätze im Freien besucht werden.

3. Schutzmaßnahmen für unsere ältere Landsleute

§3

(1) Zum eigenen Schutz und zum Schutz der eigenen Familie dürfen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Lebensmittelgeschäfte, Drogerien, Apotheken, Geschäfte, die Medikamente und therapeutische Heilhilfsmittel verkaufen, nur zwischen 09.00-12.00 Uhr aufsuchen.

(2) In Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Apotheken, Geschäften, die Medikamente und Heilhilfsmittel verkaufen, dürfen sich zwischen 09.00-12.00 Uhr mit Ausnahme der dort Beschäftigten nur Personen gemäß (1) aufhalten.

(3) Über die Öffnungszeiten der Märkte in den Gemeinden, und über die Besuchsordnung der Märkte für Personen über 65 dürfen die Bezirksselbstverwaltungen abweichend von der vorliegenden Verordnung verfügen. Während der Öffnungszeiten der Märkte ist eine ausschließliche Besuchszeit festzustellen, in der den Markt nur Personen über 65 den Markt besuchen dürfen.

4. Schutzmaßnahmen bezüglich der Geschäfte, Restaurants, Bäder und sonstiger Einrichtungen

§4

(1) Alle Geschäfte dürfen öffnen und sie dürfen von Kunden besucht werden.

(2) Es ist erlaubt, sich im Garten oder auf den Terrassen von Betrieben der Gastronomiewirtschaft – insbesondere Restaurants, Cafés, Konditoreien, Kiosken, Café-Bars – aufzuhalten und die bestellten Getränke und Essen dort zu verzehren.

(3) Es ist verboten, sich drin in den Betrieben der Gastronomiewirtschaft – mit Ausnahme der dort Beschäftigten – aufzuhalten. Eine Ausnahme ist die Ausgabe und Transport des bestellten Essens.

(4) Strandbäder und Bäder unter dem freien Himmel dürfen besucht werden.

(5) Freilichtmuseen und Zoos dürfen besucht werden.

(6) Dienstleistungen dürfen frei von jedem in Anspruch genommen werden, Dienstleistungsgeschäfte dürfen öffnen und von Kunden aufgesucht werden.

§5

(1) Für die Bedingungen zur Einhaltung des Schutzabstandes sorgt der Betreiber der Orte gemäß §4

(2) Die Einhaltung des Schutzabstandes in Gastronomiebetrieben gilt pro Tischgesellschaft.

(3) Der Betreiber des Gastronomiebetriebes zahlt keine Gebühren nach seiner Terrasse für die Nutzung öffentlichen Raums bis 01. September 2020

5. Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen

§6

(1) Die Einschränkungen gemäß §4, Abs. (1) der Verordnung über die Gefahrenlage bleiben in Kraft damit, dass Riten religiöser Gemeinschaften, ferner zivile Eheschließungen und Bestattungen, sowie Familienveranstaltungen gemäß Abs. (3) gehalten werden dürfen.

(2) Im Laufe der Riten religiöser Gemeinschaften, ferner bei zivilen Eheschließungen – mit Ausnahme der Eheleute - und Begräbnissen ist dafür zu sorgen, dass der Schutzabstand eingehalten wird.

(3) Ab dem 15. Juni 2020 dürfen Familienveranstaltungen im Anschluss an eine Bestattung sowie Eheschließung stattfinden, wenn die Teilnehmerzahl die Grenze von 200 Personen nicht überschreitet.

(4) Ab dem 15. Juni 2020 dürfen Eheschließungen und Familienveranstaltungen im Anschluss an eine Eheschließung auch in Gastronomiebetrieben sowie am Ort der Unterkunftsdienstleistung gehalten werden, und dazu kann auch Musikdienstleistung angeboten werden.

(5) Im Laufe eines Familienereignisses gemäß Abs. (3) ist der Schutzabstand gemäß der Verordnung über die Schutzmaßnahmen einzuhalten.

6. Maßnahmen bezüglich der Hochschuleinrichtungen

§7

(1) Hochschuleinrichtungen dürfen durch Studierende gemäß einer entsprechenden Entscheidung des Rektors besucht werden. Studentenheime der Hochschuleinrichtungen dürfen durch Studierende nicht besucht werden.

(2) Der Rektor sorgt für die Bedingungen der Einhaltung des Schutzabstandes.

7. Schlussbestimmungen

§8

(1) Die vorliegende Verordnung tritt – mit Ausnahme des Abs. (2) - am 18. Mai 2020 in Kraft

(2) § 9 tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

§9

Die Regierung verlängert die Geltung der vorliegenden Verordnung bis zum Ende der Gefahrenlage gemäß der Regierungsverordnung Nr. 40/2020 (III.11.) über die Verkündung der Gefahrenlage.

§ 10

(1) Für Gebiete, die unter der Geltung der vorliegenden Verordnung liegen, kann §6, Abs. (2) der Regierungsverordnung Nr. 81/2020 (IV.1.) über außerordentliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie zur Wiederherstellung der nationalen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Gefahrenlage nicht angewandt werden.

(2) Der Bürgermeister der Bezirksselbstverwaltung bekommt die Ermächtigung als Ausüßer der Befugnisse des Vertretungsgremiums der lokalen Gemeindeselbstverwaltung gemäß §46, Abs.(4) des Gesetzes Nr. CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und Novellierung einzelner einschlägiger Gesetze, dass die Regeln der Öffnungszeiten der Märkte im Bezirk und die Besuchszeiten der Märkte für Personen über 65 Jahre in einer Verordnung der Bezirksselbstverwaltung geregelt werden.

(3) Abweichend vom §1, Abs. (1) des Gesetzes Nr. II von 2012 über die Ordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeitsverfahren und Ordnungswidrigkeitsregistratur (im Weiteren Szabstv.) begeht die Person, die gegen die Schutzmaßnahmen der vorliegenden Verordnung und gegen die Regeln zur Sicherung des Schutzabstandes verstößt, eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Abweichend vom §11, Abs. (1) des Szabstv. beträgt bei einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. (4) der Mindestbetrag des Bußgeldes 5.000,- Forint, der Höchstbetrag ist 500 000,- Forint.

(5) Bei einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. (3) liegt der Betrag des Bußgeldes vor Ort zwischen 5000-100.000,- Ft., bei einer wiederholten Ordnungswidrigkeit liegt der Höchstbetrag bei 150.000,- Ft.

§11

Die Regierungsverordnung Nr. 169/2020 (IV.30) über die Aufrechterhaltung der Ausgangseinschränkung für die Hauptstadt Budapest und Komitat Pest tritt außer Kraft.

gez. Viktor Orbán
Ministerpräsident